

Abfallverbringung – Fremd-/Störstoffe in „grünen“ Abfällen

Die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt u.a. die grenzüberschreitende Verbringung von grün gelisteten Abfällen. Dies sind im Regelfall sortenreine und nicht gefährliche Abfallfraktionen sowie spezifische Abfallgemische, die einer Verwertung im Ausland zugeführt werden (siehe Kurzinfo „[Abfalleinstufung](#)“). Fraglich ist, in welchem Umfang Fremd-/Störstoffe enthalten sein dürfen.

Was gilt für Kunststoffabfälle?

Die in den grün gelisteten Abfallcodes EU3011 (bei Verbringungen innerhalb der EU) und B3011 (bei Verbringungen in und aus Nicht-EU-Staaten) genannten Gedankenstriche sind jeweils als separate Einzeleinträge zu verstehen und erfassen nur sortenreine Abfälle (siehe Kurzinfo „[Kunststoffabfälle](#)“). Bestimmte, in Anhang IIIA Nummer 4 der VVA spezifizierte Gemische von Kunststoffabfällen sind innerhalb der EU ebenfalls grün gelistet

Bei Verbringungen in der EU (EU3011) darf der Abfall bzw. das Abfallgemisch maximal 6 Masse-% Fremd- oder Störstoffe enthalten. Bei Verbringungen in und aus Nicht-EU-Staaten (B3011) dürfen es nur 2 Masse-% sein. Sonst besteht jeweils Notifizierungspflicht (Abfallcode EU48 für Verbringungen in der EU, Abfallcode Y48 für Verbringungen in und aus Drittstaaten).

Fremdstoffe sind Kunststoffe, die nicht vom einzelnen Gedankenstrich des Abfallcodes EU3011 oder B3011 erfasst sind, sowie Materialien, die keine Kunststoffe sind (z. B. Papier, Pappe, Karton, Metalle, Glas, Holz, Textilien, Gummi und Mineralien). Wenn Fremdstoffe die umweltgerechte Verwertung verhindern oder sonst negativ beeinträchtigen, spricht man von Störstoffen.

Bezugspunkt für die 2 bzw. 6 Masse-% ist das Netto-Gewicht der Kunststoffabfälle oder des Gemischs, d. h. das Gewicht nach der Leerung von Inhalten bzw. Flüssigkeiten. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen („tropffrei, rieselfrei, spachtelrein“) zählen geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von Füllgütern (z. B. Shampoo) sowie nicht gefährliche andere Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. an Joghurtbechern befestigte Aluminiumdeckel, andere fixierte Deckel und Verschlüsse oder aufgeklebte Etiketten), nicht als Fremd-/Störstoffe. Beispiel: Eine PET-Flasche, derer sich der Besitzer entledigt, wird insgesamt, d. h. mit Deckel und Etikett, zum Abfall; es

handelt sich nicht um verschiedene Abfälle. Soweit hingegen in einer Kunststoffabfallfraktion enthaltene Kappen, Deckel, Etiketten und Beschriftungsfolien keinen Bezug zu den in der Ladung vorhandenen Kunststoffabfällen haben, sondern aus einer vorangegangenen Abfallsortierung oder -behandlung stammen, werden sie als Fremd-/Störstoffe gewertet. Bei Agrarkunststoffen sind insbesondere die Anhaftungen von Erde und Pflanzenteilen als Fremd-/Störstoffe anzusehen.

Falls der Anteil an anderen Materialien den Kunststoffanteil überwiegt, handelt es sich erst gar nicht um „Kunststoffabfälle“. Dann gelten andere notifizierungspflichtige Abfallcodes oder es liegt ein notifizierungspflichtiger, nicht gelisteter Abfall vor.

Gibt es bei einem Kunststoffabfall Kontaminationen, die zur Gefährlichkeit des Abfalls führen, gelten spezielle Abfallcodes (AC300 bei Verbringungen innerhalb der EU, A3210 bei Verbringungen in und aus Drittstaaten). Dann besteht ebenfalls Notifizierungspflicht; ggf. besteht sogar ein Verbringungsverbot (siehe Kurzinfo „[Kunststoffabfälle](#)“).

Was gilt für andere grün gelistete Abfälle?

Für den Fremd-/Störstoffgehalt in anderen grün gelisteten Abfällen enthält die VVA keine verbindlichen Grenzwerte. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entscheiden deshalb die zuständigen Behörden, in welchem Umfang Fremd-/Störstoffe tolerabel sind. Gibt es dabei unterschiedliche Auffassungen der Behörden im Versandstaat und Bestimmungsstaat, gilt die strengere Auffassung.

Was gilt für Papier, Pappe, Karton (PPK)?

Für die Frage, in welchem Umfang in einem grün gelisteten PPK-Abfall (Abfallcode B3020) bzw. spezifischen PPK-Gemisch (Anhang IIIA der VVA) Fremd-/Störstoffe wie Heftklammern, Büroklammern aus Metall oder Plastik, Klebe-

band, Umschlagfenster aus Plastik, Metallteile von Ordnern und Speisereste (z. B. in Pizzaschachteln aus Karton), aber auch Getränkekartons enthalten sein dürfen, wendet die SAM die für Kunststoffabfälle geltenden Grenzwerte entsprechend an. Bezugspunkt ist auch hier das Netto-Gewicht der PPK-Abfälle bzw. Gemische. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen zählen geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von früheren Inhaltsstoffen sowie nicht gefährliche Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind (z. B. Plastikfenster in Bäckereitüten), nicht als Fremd-/Störstoffe.

Werden die maßgeblichen Grenzwerte überschritten, sind die PPK-Abfälle zwar grundsätzlich weiterhin dem Abfallcode B3020 bzw. die Gemische dem Eintrag in Anhang IIIA der VVA zuzuordnen. Jedoch besteht dann Notifizierungspflicht, erst recht, wenn Kontaminationen vorliegen, die eine umweltgerechte Verwertung verhindern oder zur Gefährlichkeit des Abfalls führen (dann gilt z. B. der Abfallcode A4130). Auch hier ist zu beachten, dass es sich immer um „PPK-Abfälle“ handeln muss, dass also der PPK-Anteil ganz deutlich den Anteil an anderen Materialien überwiegt. Andernfalls sind zutreffendere Abfallcodes zu wählen oder es kann sich um einen nicht gelisteten notifizierungspflichtigen Abfall handeln.

Was gilt für Flüssigkeitskartons (z. B. Tetra Pak)?

Falls eine zuständige Behörde Flüssigkeitskartons nicht als ungelistet und deshalb notifizierungspflichtig einstuft (z. B. GIOS in Polen), können solche Flüssigkeitskartons als „Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren“, nämlich als „geklebte/laminierte Pappe (Karton)“, im Sinne des Abfallcodes B3020 angesehen werden. Dieser Abfallcode ist vorrangig vor dem nur für innereuropäische Verbringungen geltenden speziellen Abfallcode BEU04, der beispielsweise bei Einwickelpapier für Wurst und Käse Anwendung findet. Dabei gilt B3020 nur für unbehandelte Flüssigkeitskartons. Nicht trennbare Kunststofffraktionen sowie nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktionen aus der Behandlung von Tetra Pak-Abfällen

(z. B. nach Aufweichen und Entfernung der Papierfasern) unterfallen dem Abfallcode B3026.

Für die Frage, in welchem Umfang in grün gelisteten Flüssigkeitskartons vor und nach der Behandlung (B3020 und B3026) Fremd-/Störstoffe enthalten sein dürfen, wendet die SAM ebenfalls die oben genannten Grenzwerte an. Bei weitestgehend entleerten Verpackungsabfällen gelten geringe, nicht gefährliche Restanhaftungen von Füllgütern sowie nicht gefährliche Materialien, die Teil des ehemaligen Produktes sind, nicht als Fremd-/Störstoffe.

Werden die Grenzwerte überschritten, sind die Abfälle zwar grundsätzlich weiterhin den Abfallcodes B3020, B3026 oder BEU04 zuzuordnen. Jedoch besteht dann Notifizierungspflicht, erst recht, wenn Kontaminationen vorliegen, die eine umweltgerechte Verwertung verhindern oder zur Gefährlichkeit des Abfalls führen. Bei sehr hohen Fremd-/Störstoffanteilen sind ggf. andere, zutreffendere Abfallcodes zu wählen oder es kann sich um nicht gelistete notifizierungspflichtige Abfälle handeln.

Welche Bedeutung haben DSD-Spezifikationen?

Keine. DSD-Spezifikationen und Festlegungen anderer europäischer Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung dienen lediglich den Systemen und ihren Vertragspartnern als Grundlage für zivilrechtliche Vereinbarungen der Liefer-, Sortier- und Abnahmebedingungen, insbesondere als einheitlicher Maßstab für die Preisgestaltung. Sie haben nicht den Zweck, grün gelistete von notifizierungspflichtigen Abfällen abzugrenzen. Die zum Teil in den DSD-Spezifikationen genannten hohen Verunreinigungsgrade (z. B. bis zu 30 % bei der Sortierfraktion „351-2 Formstabile Kunststoffe Qualität 2“) mögen zwar noch eine Rückgewinnung von Materialien geringerer Qualität ermöglichen. Sie sind aber nicht dazu gedacht und auch nicht geeignet, grenzüberschreitende Abfallverbringungen gemäß den Vorgaben der VVA effektiv zu überwachen.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Fon: 06131 98298-0
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de